

Dietikon, Dezember 2022

Inventarunterlagen per 31. Dezember 2022

Sehr geehrte Damen und Herren, geschätzte Kundinnen und Kunden

Die vielen Unsicherheiten belasten – sowohl die Unternehmen als auch die Menschen. Krieg, Inflation, Umwelt – eins ist aber sicher: Auch 2022 hat uns einiges gelehrt und gefordert. Nehmen wir im neuen Jahr die Herausforderungen an.

Wir freuen uns, auch im nächsten Jahr gemeinsam mit Ihnen an den Start zu gehen und einiges zu bewegen.

Unsere Informationsveranstaltung zum neuen Erbrecht, welche wir am 01. Juni 2022 durchführten, war ein voller Erfolg. Wichtige Änderungen haben wir unten erneut unter Punkt B aufgeführt. Bei Fragen können Sie gerne auf uns zukommen.

In unserem neuen Update vom Dezember 2022 haben wir auch wieder aktuelle Themen aufbereitet. Unter Punkt A gehen wir auch näher darauf ein.

Ab Mitte Januar 2023 stehen Ihnen die Inventarunterlagen zum Download auf unserer Homepage zur Verfügung. Selbstverständlich stellen wir sie Ihnen auch wieder per Email zu.

Nachstehend möchten wir Sie über einige wichtige Themen näher informieren:

- A.** Aktienrechtsrevision ab 01. Januar 2023
- B.** Revidiertes Erbrecht ab 01. Januar 2023
- C.** COVID-19-Überbrückungskredite und Härtefallgelder
- D.** Beitragssätze und Grenzwerte der Sozialversicherungen ab 1. Januar 2023
- E.** Ausblick auf 2023/2024

A. Aktienrechtsrevision ab 01. Januar 2023

1. Einleitung

Das revidierte Aktienrecht enthält zahlreiche Regelungen, welche den Rechtsrahmen modernisieren sollen und den Aktiengesellschaften mehr Flexibilität bei der Gestaltung der Kapitalstruktur und der Ausschüttung von Dividenden versprechen. Es bringt jedoch nicht nur für Aktiengesellschaften zahlreiche Änderungen und Neuerungen mit sich. Auch andere Gesellschaftsformen wie die GmbH, Vereine und Genossenschaften sind von den neuen Bestimmungen betroffen. Der **Verwaltungsrat wird künftig noch mehr zur Verantwortung** gezogen und seine Pflichten werden nun explizit im Aktienrecht verankert.

2. Wesentliche Änderungen

Das revidierte Aktienrecht bringt eine Reihe von Änderungen mit sich, wie beispielsweise in folgenden Bereichen:

- Aktienkapital und Kapitalband
- Dividenden und sonstige Eigenkapitalveränderungen
- Aktionärsrechte und Generalversammlung
- Verwaltungsrat
- Finanzverantwortung des Verwaltungsrates
- etc.

Im Folgenden gehen wir kurz auf eine der wichtigsten Änderungen/Neuerungen ein, und zwar auf den **Verwaltungsrat und die damit verbundene Finanzverantwortung** des Verwaltungsrates.

Wie bereits im bisherigen Recht hat der Verwaltungsrat die unübertragbare und unentziehbare Aufgabe zur Finanzkontrolle und Finanzplanung der Gesellschaft. **Neu bestehen jedoch ausdrückliche Pflichten** bei drohender Zahlungsunfähigkeit. Die Handlungspflichten im Zusammenhang mit Kapitalverlust und Überschuldung bestehen nach wie vor.

Alle Kapitalgesellschaften stehen in der Pflicht, eine **sogenannte Auftragsrevision** durchzuführen, sofern ein Kapitalverlust (d.h. das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven sind nicht mehr zur Hälfte gedeckt) oder eine bilanzielle Überschuldung besteht. Diese Revisionspflicht besteht **auch bei Firmen mit einem Opting Out**, also für Firmen, welche von der statutarischen Revision befreit sind.

Der Verwaltungsrat/die Geschäftsführung ist verpflichtet zur Überwachung von Liquidität und Bilanz:

Liquiditätslage	Drohende Zahlungsunfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen zur Sicherstellung der Liquidität • Falls erforderlich Ergreifen Sanierungsmassnahmen • Gesuch um Nachlassstundung
Vermögenslage	Kapitalverlust	<ul style="list-style-type: none"> • Revision der Jahresrechnung • Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts • Unverzögliche Sanierungsmassnahmen
	Überschuldung	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen Zwischenabschluss • Revision der Abschlüsse • Überschuldungsanzeige beim Konkursgericht • Ausser: <ul style="list-style-type: none"> - Genügende Rangrücktritte - Begründete Aussicht auf Beseitigung der Überschuldung

3. Fazit

Das neue Aktienrecht nimmt den Verwaltungsrat noch mehr in die Verantwortung wie bisher. Der Gang zum Richter bei einer Überschuldung kann nur mit Rangrücktritten in ausreichender Höhe resp. bei begründeter Aussicht auf Beseitigung der Überschuldung verhindert werden. Eine Auftragsrevision ist im Falle eines Kapitalverlustes oder Überschuldung für jede Gesellschaft Pflicht und entsprechend mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Bei Pflichtversäumnissen und Gläubigerschaden wird der Verwaltungsrat haftbar gemacht.

B. Revidiertes Erbrecht ab 01. Januar 2023

Auf den 1. Januar 2023 wird das revidierte Erbrecht in Kraft treten. Dieses ist flexibler als bisher ausgestaltet. Erblasserinnen und Erblasser können künftig über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei verfügen. Unter anderem werden die heute gültigen Pflichtteile herabgesetzt und der Pflichtteil gegenüber Eltern entfällt mit der Revision ganz. Wer seinen Nachlass mittels Testament entsprechend seinen Wünschen regeln möchte, wird in Zukunft also weniger stark durch Pflichtteile eingeschränkt werden. Sie oder er kann freier über das Vermögen verfügen und so beispielsweise eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner stärker begünstigen. Zudem soll die Reduktion der Pflichtteile eine Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen erleichtern.

Wir empfehlen Ihnen zu überprüfen, ob bzw. welche Auswirkungen das revidierte Erbrecht auf Ihre Erbfolge hat. Dies insbesondere, wenn Sie bereits mit einem Testament oder einem Erbvertrag Verfügungen getroffen haben.

C. COVID-19-Überbrückungskredite und Härtefallgelder

Die Themen COVID-19 Kredite und Härtefallgelder werden uns auch in den nächsten Jahren begleiten. Hier nochmals die wichtigsten Punkte, die beachtet werden müssen, sofern staatliche Hilfe in Form eines COVID-19-Kredits oder Härtefallgeldern bezogen wurde:

COVID-19-Kredit

Bitte denken Sie daran, dass während der gesamten Laufzeit des Kredits folgende Bedingungen eingehalten werden müssen:

- Keine Kapitalrückzahlungen
- Kein Beschluss, keine Ausschüttung von Dividenden/Tantiemen
- Kein Rückkauf eigener Aktien
- Keine Gewährung neuer Darlehen an Nahestehende
- Keine Rückzahlung von Darlehen an Nahestehende
- Keine Rückzahlung von Gruppendarlehen
- Keine Verwendung z.G. Personen/Gruppengesellschaften mit Sitz ausserhalb CH

Härtefallgelder

Bei erhaltenen Härtefallgelder besteht unter Umständen eine Rückzahlungspflicht, sofern ein Gewinn erwirtschaftet wird: Bei Erzielung eines steuerbaren Jahresgewinns 2021 müssen Unternehmen mit einem Umsatz > 5 Mio. CHF erhaltene à fonds perdu Beiträge zurückzahlen.

Dabei gelten je nach Kanton verschiedene Vorschriften und Berechnungsarten, v.a. unabhängig von der Umsatzgrösse. Beispielsweise wird der Kanton Aargau besonders darauf schauen, ob ausserordentliche Abschreibungen, überhöhte Boni oder Lohnbezüge gegenüber der Vergleichsperiode 2018/19 vorgenommen wurden, um den Gewinn zu reduzieren. Im Kanton Zürich wird eine Rückzahlung fällig, sofern in der Anspruchsperiode (1. März 2020 bis 30. Juni 2021) ein Gewinn erzielt wurde. Andere Kantone gehen mit der Bundesvorschrift etwas grosszügiger um.

D. Beitragssätze und Grenzwerte der Sozialversicherungen ab 1. Januar 2023

Maximale Versicherungsbeiträge Säule 3a

- für Pensionskassenversicherte (Lohnbezüger): **CHF 7'056**
- für Nicht-Pensionskassenversicherte: **20% des Erwerbseinkommens oder maximal CHF 35'280**

Beitragssätze und Grenzwerte der Sozialversicherungen

Arbeitgeberbeitrag AHV, IV, EO	5,3 %
Arbeitnehmerbeitrag AHV,IV EO	5,3 %

Der Beitragssatz Arbeitnehmer und Arbeitgeber für die ALV1 bleibt unverändert bis zu einer Lohnsumme von CHF 148'200 p.a. je 1,1%

Der Solidaritätsbeitrag (ALV2) ab einer Lohnsumme von CHF 148'200 p.a. entfällt 0,0%

Die BVG-Werte ändern sich wie folgt:

Eintrittsschwelle	CHF 22'050
Koordinationsabzug	CHF 25'725
Maximal versicherter Lohn	CHF 62'475
Minimal versicherter Lohn	CHF 3'675

Bitte beachten Sie die kantonal verschiedenen Beitragssätze für die Familienausgleichskasse (FAK) zulasten des Arbeitgebers. Der Kanton Zürich senkt den Beitragssatz von 1,2% auf 1.12%.

Die AHV-Renten werden auf den 1. Januar 2023 ebenfalls angepasst, so beträgt die minimale einfache Rente CHF 1'225, die maximale einfache Rente CHF 2'450 pro Monat.

E. Ausblick 2023 / 2024

Das neue Datenschutzgesetz (nDSG) tritt voraussichtlich am 1. September 2023 in Kraft und wird viele Elemente der EU-DSGVO übernehmen. Das nDSG regelt den Umgang mit Daten von natürlichen Personen. Daten im Zusammenhang mit juristischen Personen werden vom nDSG nicht erfasst.

Das Gesetz definiert neue Melde- und Handlungspflichten, die grundsätzlich für alle Unternehmen relevant sind und regelt die Bearbeitung von Daten.

Die **AHV-Reform mit der Erhöhung der MWST-Sätze** wird ab dem 01.01.2024 in Kraft treten. Die schrittweise Erhöhung des Rentenalters der Frauen beginnt voraussichtlich ab dem Jahr 2025, und zwar für die Frauen mit Jahrgang 1961.

Für Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung, um Ihnen das Zusammenstellen der Abschlussdokumente zu erleichtern.

Für das uns entgegengebrachte Vertrauen und die stets angenehme Zusammenarbeit danken wir Ihnen herzlich. Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen schöne, besinnliche Festtage und viel Glück und Erfolg im kommenden 2023.

Freundliche Grüsse
Bolliger Treuhand AG



P. Marty
Treuänderin mit
eidg. Fachausweis

S. Bolliger
Buchhalter mit
eidg. Fachausweis